



Benützungsreglement zum Bündten-Pachtvertrag

(„Bündtenreglement“)

vom **01.01.2012**

1. Pachtzins / Wasserzins / Rechnungsstellung

Der **Pacht- und Wasserzins** beträgt **je 25 Rappen / m²** und Pachtperiode.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 1.4. durch die Finanzverwaltung.

Der Pachtzins und der Wasserzins werden periodisch durch den Gemeinderat massvoll angepasst.

2. Pachtdauer / Kündigungsfrist

Der Pachtvertrag beginnt jeweils am 1. April und dauert bis zum Ablauf der Pachtperiode am 31. März des folgenden Jahres. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht bis spätestens 31. Dezember durch eine der Vertragsparteien schriftlich die Auflösung des Pachtvertrages verlangt wird.

Die Bündten sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses vollständig zu räumen und umzugraben. Reglementkonforme Gartengerätehäuschen in ordentlichem Zustand können einem interessierten Nachfolgepächter überlassen werden.

3. Berechtigte

Die Bündten werden grundsätzlich nur an Aarburger Einwohner verpachtet.

Bei Aufgabe der Bündten oder Wegzug des Pächters frei werdende Bündten werden durch den Gemeindeförster weiterverpachtet. Bei der Weiterverpachtung wird die Warteliste berücksichtigt. Auf der Warteliste vermerkte freiwillige Mitbewirtschafter einer Bündte gemäss Ziffer 4 hienach werden bevorzugt. Das Pachtverhältnis verstorbener Pächter wird auf Wunsch auf in Aarburg wohnhafte Angehörige übertragen.

Der Bündten-Pachtvertrag wird durch den Gemeindeförster ausgestellt.

Mutationen sind direkt ihm zu melden.

4. Unterpacht

Unterpacht ist nicht erlaubt.

Das gemeinschaftliche Bewirtschaften einer Bündte durch den Pächter und eine Drittperson ist möglich. Drittpersonen treten mit der Verpächterin nicht in ein Rechtsverhältnis.

5. Aufsicht

Der **Gemeindeförster** ist für sämtliche Belange rund um die Bündten zuständig. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben eingesetzt und bevollmächtigt:

- Ausstellung und Verwaltung der Pachtverträge
- Kontrolle der Einhaltung der Pachtverträge
- Kontrolle der Ordnung auf und um die Bündten
- Nachführen des Parzellen-Plans
- Führen der Warteliste
- Jährliche Unterbreitung einer nachgeführten Bündten-Pachtliste jeweils im März an die Finanzverwaltung zwecks Rechnungsstellung

6. Sorgfaltspflicht

Die Pächter verpflichten sich, die Bündte sorgfältig und sachgemäss zu bewirtschaften. Dünger und Spritzmittel sind zurückhaltend zu verwenden. Grünabfall darf ausschliesslich auf der eigenen Bündte kompostiert werden.

7. Bewässerung

Die Bewässerung der Bündten hat grundsätzlich mit der Giesskanne zu erfolgen. Die Benützung von Gartensprengern und anderen Bewässerungssystemen ist verboten.

8. Kleinbauten

Treibhäuser und treibhausähnliche Gebilde sind nicht erlaubt. Tomatenhäuschen in ordentlichem Zustand von max. 15 m² pro Parzelle werden toleriert. Kleine Feuerstellen werden toleriert.

9. Spezielle Pflanzungen

Nadelhölzer, hochstämmige Bäume, Schilf und Bambus sind verboten. Zierpflanzen und Ziersträucher sind nur im Bereich von bewilligten Gartengerätehäuschen erlaubt.

10. Gartengerätehäuschen

Gestützt auf die kantonalen und kommunalen baurechtlichen Bestimmungen können Baubewilligungen für Gartengerätehäuschen zur Unterbringung von Geräten und Saatgut etc. erteilt werden.

Die **provisorische Baubewilligung** wird durch die Bauverwaltung (unter Orientierung des Gemeinderates) erteilt. Der Baubewilligung hat ein **Baugesuchsverfahren** voranzugehen.

Für ein Gartengerätehäuschen gelten folgende **Ausmasse**:

Überdachte Fläche pro Bündte	max. 20 m ²
Firsthöhe	max. 2,60 Meter
Grenzabstand	mind. 1Meter

Kleine Pergola zusätzlich erlaubt

Dachfläche	geneigt
Dachwasser	Versickerung oder Fassung in Zisternen

Für die **Materialien** gelten folgende Bestimmungen:

Fundament	Massiv-Fundament ist nicht erlaubt
Wände	Holz, dunkles Eternit (Mauerwerk und Blech nicht erlaubt)
Dach	Ziegel, Eternitschiefer, Welleternit, Blech ohne Rost
Belichtung	Dacheinsätze wie z.B. Scobalit in nicht grellen Farben sind erlaubt
Spanplatten	sind nicht erlaubt
Plastik	ist nicht erlaubt

Provisorisch erteilte Baubewilligungen für Gartengerätehäuschen können jederzeit widerrufen werden, wobei das Bauwerk alsdann innert 6 Monaten seit der Aufforderungen durch den Ersteller abzuräumen ist. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Nicht diesem Reglement entsprechende Bauten, die vor dem 08.03.2008 erstellt wurden, müssen bei Handänderung auf die zugelassene Maximalgrösse reduziert werden.

11. Zufahrt / Parkierung

Der Randstreifen zwischen der Strasse und den Bündten mit einer Breite von ca. 1 Meter (gemessen ab Wasserzapfstelle) ist freizuhalten. Er dient als Parkplatz für Fahrzeuge und Anhänger. Die Bepflanzung dieses Randstreifens oder dessen Benützung als Kompost- oder Lagerplatz ist verboten.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.01.2012 in Kraft.

4663 Aarburg, 09.12.2011 / Wi / L3.1

L:\REGLEMENTE\Bündtenpachtreglement (L3.1)\L31-Bündtenpachtreglement_01.01.2012.docx

Gemeinderat Aarburg

Karl Grob
Gemeindeammann

Urs Wicki
Gemeindeschreiber-Stv.